

Gescheint täglich  
früh 6 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Abonnement und Expedition  
Sachverständige 32.  
Gesamte Reaktion 1 Thlr. 10 Ngr.  
Gesamtkosten 12-13 Ngr.  
Gesamtkosten 10-12 Ngr.

Zeitung der für die nächst-  
liegende Nummer bestimmten  
Zeitung im den Monaten  
Nr. 2 für Nachdrucke.

Abgabe für Abonnementnahme:  
Otto Klemm, Universitätsstraße 22,  
Natur 2000, Raum 24, port.

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Umtagsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 177.

Donnerstag den 26. Juni.

1873.

### Bestellungen auf das dritte Quartal 1873 des Leipziger Tageblattes (Ausgabe 11,300)

wolle man möglichst bald an die unterzeichnete Expedition, Johannisgasse Nr. 33, gelangen lassen. Auswärtige Abonnenten müssen sich an das ihnen zunächst gelegene Postamt wenden. In Folge neuerer Verordnung werden von der Post auch Abonnements auf 1 und 2 Monate angenommen.

Der Abonnementspreis beträgt vom 1. Juli ab  
pr. Quartal 1 Thlr. 15 Ngr.,  
inclusive Bringerlohn 1 Thlr. 20 Ngr.,  
durch die Post bezogen 2 Thlr.

Für eine Extrabelage sind ohne Postbeförderung 11 Thlr., mit Postbeförderung 14 Thlr. Belegegebühren unter Voranschreibung zu vergüten.

Das Tageblatt wird früh 6 $\frac{1}{2}$  Uhr ausgegeben und enthält die bis zum vorhergehenden Abend eingelaufenen wichtigsten politischen und Wörter-Büchern-Mitteilungen in telegraphischen Original-Depeschen.

Leipzig, im Juni 1873.

### Expedition des Leipziger Tageblattes.

#### Bekanntmachung.

Das 15. Städt des diesjährigen Reichs-Gesetzblattes ist bei uns eingegangen und wird bis zum 12. August 1873 auf dem Rathauszaale öffentlich aushängen. Dasselbe enthält:

Nr. 930. Gesetz, betreffend die Erweiterung der Dienstgebäude des Kriegsministeriums und Generalsabes in Berlin, sowie der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten. Bem. 12. Juni 1873.

Nr. 931. Gesetz über die Kriegsleistungen. Bem. 13. Juni 1873.

Nr. 932. Gesetz, betreffend die Geldmittel zur Erweiterung der Diensträume des Auswärtigen Amtes. Bem. 14. Juni 1873.

Leipzig, den 24. Juni 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. G. Weißler.

#### Bekanntmachung.

Zur Ausstellung der nach §. 11 der Ministerial-Verordnung vom 17. Mai 1873 befußt Versicherungs-Regulierung der bei der Bundes-Immobiliar-Brand-Ver sicherungs-Anstalt versicherten Gebäude beizubringenden Bezeugnisse haben wir

- Herrn Brand-Ver sicherung-Ober-Inspector Kanis,  
• Baumeister Johann Wilhelm Ernst Bocher,  
• Baumeister Otto Heinrich Klemm,  
• Baugewerbeleiter Gustav Adolf Handwerk,  
• Baugewerbeleiter Friedrich Louis Wangemann,  
• Maurermeister Bernhard August Beuthner

ermächtigt, und bringen wir dies, nachdem vorgenannte Herren sich vor kommendenfalls zur Übernahme dieses Auftrags bereit erklärt haben, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Leipzig, am 23. Juni 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. H. Quaas.

#### Bekanntmachung.

Alle diejenigen Militärvollschlagn, denen die Ordre zur bevorstehenden Departements-Erschließung, zufolge stattgefundenen Wohnungswechsels oder ungenauer Angabe der Wohnung nicht haben eingehändigt werden können, werden hiermit aufgefordert, dieselben sofort auf unserm Quartier-Amt Katharinenstraße Nr. 29 (alte Rathswaage), 2. Etage, südlicher Saal, legte Schluß, abzuhängen.

Der Richtschluß der Ordre entschuldigt nicht, vielmehr kommen beim Ausbleiben in dem Aussterzungstermine die in den §§. 176 und 177 der Militär-Erschließungs-Instruction vom 26. März 1868 angeordneten Strafen und Rachtbeile in Anwendung.

Leipzig, am 24. Juni 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. G. Weißler.

#### Bekanntmachung.

Alle diejenigen Militärvollschlagn, denen die Ordre zur bevorstehenden Departements-Erschließung, zufolge stattgefundenen Wohnungswechsels oder ungenauer Angabe der Wohnung nicht haben eingehändigt werden können, werden hiermit aufgefordert, dieselben sofort auf unserm Quartier-Amt Katharinenstraße Nr. 29 (alte Rathswaage), 2. Etage, südlicher Saal, legte Schluß, abzuhängen.

Der Richtschluß der Ordre entschuldigt nicht, vielmehr kommen beim Ausbleiben in dem Aussterzungstermine die in den §§. 176 und 177 der Militär-Erschließungs-Instruction vom 26. März 1868 angeordneten Strafen und Rachtbeile in Anwendung.

Leipzig, am 24. Juni 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. G. Weißler.

#### Meissner Kirchenkonferenz.

I.

Meissen, 24. Juni. Heute und morgen ist die sogenannte Meissner Konferenz veranstaltet. Früher nur aus Geistlichen der katholischen Landeskirche bestehend, hat sie seit dem vorigen Jahre und so auch dieses Mal Nichtgeistliche zur Theilnahme an den Verhandlungen eingeladen. Die Zahl der Theilnehmer glauben wir in diesem Jahre auf etwa 150 angeben zu können.

Der Konferenz ging früh 10 Uhr ein Gottesdienst voran, bei welchem der Hofprediger Dr. Külling die Predigt hielt. Der Grundgedanke derselben war der Bedrängnis gewidmet, in welcher sich gegenwärtig die evangelische Kirche befindet. Das Thema lautete: "Was thut uns Christen und Christenlehrern noch in dieser Sturm- und Drangperiode des Himmelreiches? Erfüllt ein prüfendes Auge, zweitens ein kriegerischer Herz und drittens eine hoffende Seele?"

Der Prediger beschäftigte sich des Vierungen mit der wahren und der falschen Wissenschaft, mit dem Zwiespalt zwischen den leitenden Gedanken, die jetzt die Welt beherrschen, und den Gnaden- und Friedensgedanken Gottes und sprach am Schlusse den törichten Satz aus: die kreisende Kirche wird eine triumphirende Kirche werden!

Zu Vorsitzenden der Konferenz wurden die Herren Professor Dr. Friede - Leipzig und Bürgermeister Hirschberg - Meissen gewählt.

Zu die heutige Tagesordnung waren Vorträge über die preußischen Kirchengesetze gesetzt. Der kirchliche Referent Reichstagsabgeordneter Bürgermeister Hirschberg - Meissen bemerkte im Besprechenden folgendes: Die Kirchengesetze verfolgen den Zweck, den Bestrebungen entgegenzuwirken, die auf Verstärkung des konfessionellen Strukturen gerichtet sind. Die Gesetze werden

ohne Zweifel von Einfluß auf die andern Landeskirchen in Deutschland sein. Der alte tausendjährige Kampf zwischen dem deutschen Kaiserthum und dem Papstthum, zwischen Katholizismus und Protestantismus sei wieder entbrannt. Die meiste der Staat der Kirche die Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten überläßt, desto schärfer habe er über die Wahrung seiner Hoheitsrechte zu wachen. Die Kirche darf sich solche Hoheitsrechte niemals anmaßen. Der Satz von der freien Kirche im freien Staate sei bei uns in Europa und Deutschland schlechterdings unrichtig. Wo das Staatswesen viele Jahrhunderte hindurch mit der Kirche verbunden gewesen, da geht es absolut nicht, daß sich eins um das andere nicht kümmere. Aus allen den Gründen empfahl der Redner, die Konferenz möge folgende Thesen annehmen:

- 1) Dem Staat steht Kraft seines Oberhoheitsrechtes über die Kirche (sua iure) die formelle Beugung zum Erlag solcher Gesetze zu.
- 2) Die durch das Gesetz über Aufstellung und Bildung der Geistlichen enthaltene Gewalt einstiger Verwaltung der Kirche hinsichtlich ihrer Rechte wird durch eine der Kirche ihre innere Selbstständigkeit gewährleistende Verfassung derelassen und durch die Weisheit der von einer Centralstelle nicht bestimmten deutschen Universitäten bestätigt.
- 3) Die Verfassung der protestantischen Kirche im Bereich der Disziplinargewalt über die Geistlichen wird durch das Gesetz über die Disziplinargewalt der Kirche in ihrem Wesen nicht geändert.
- 4) Das Gesetz über die Grenzen der rechtskirchlichen Staat- und Justizmittel berührt das Wesen der protestantischen Kirche nicht.
- 5) Das Gesetz über den Rücktritt aus der Kirche erhält eine berechtigte Forderung der Zeit.

Der theologische Referent Pastor Dr. Richter aus Reichstädt führte in der Haupstrophe folgendes aus:

Ausgabe 11,300.  
Abonnementpreis

vierzehnthalb 1 Thlr. 7 $\frac{1}{2}$  Ngr.  
Inkl. Bringerlohn 1 Thlr. 10 Ngr.  
Zwei einzeln Rumpf 2 $\frac{1}{2}$  Ngr.  
Belegexemplar 1 Ngr.

Gebühren für Extrabelägen  
ohne Postbeförderung 10 Ngr.  
mit Postbeförderung 14 Ngr.

Inhalte  
Auseinandersetzung  
Gesetzliche Befreiung  
Gesetzliche Befreiung  
Reklame unter d. Redaktionssitz  
die Spaltseite 2 Ngr.

#### Bekanntmachung,

die Beschreibung der Beweinung der Stadtwaaserkunst betreffend.  
Da die Vollendung des Erweiterungsbaues der Wasserleitung noch nicht hat ermöglicht werden können, so ist in Folge der fortwährend erheblich wachsenden Zahl der Wassernahme bei dem bedeutend größeren Verbrauch während der heißen, trocknen Jahreszeit wie im vorigen Jahre, so auch gegenwärtig wieder der Fall eingetreten, daß durch die noch auf die Leistungsfähigkeit ihrer ersten Anlage beschränkte Wasserleitung ohne Verminderung des dermaligen Wasserverbrauches und sparsame Benutzung der Wasserleitung nicht nur die höher gelegenen Häuser unserer Stadt, sondern auch die oberen Etagen in den niedrigeren Stadtteilen nicht mehr mit Wasser versorgt werden können.

Um dieser Gefahr vorzubeugen, werden wir uns an den Gemeinsinn unserer Mitbürger, mit der festen Überzeugung, daß wir, wie im vorigen Jahre, williges Gehör für unsere nachstehenden Aufrüttungen finden werden.

Die Wasserförderung ist den Haushalt verbraucht wird nur dann möglich, wenn  
1) die Wassernahme ihren Wasserverbrauch auf das nothwendigste

Maß vermindern,  
und der so oft bewährte Gemeinsinn unserer Mitbürger wird auch jetzt, wie früher, unserer Auflösung, und Regulierung hat von uns selbstredend angeordnet werden müssen.

Die schwärmere Kontrolle des Wasserverbrauchs nach den Bestimmungen des Tariffs und Regulativen hat von uns selbstredend angeordnet werden müssen.

Die unerlässliche Rücksicht auf den Wasserbedarf zum Haushalt bedingt auch die Beschränkung des Bewässerns unserer Promenaden-Anlagen auf das äußerste Bedürfnis. Wir haben die deshalb erforderlichen Maßnahmen ertheilt.

Hierüber sind wir noch zu folgenden Anordnungen geneigt:

2) alle Springbrunnen, öffentliche sowohl als private, sind sofort außer Betrieb zu setzen und dürfen nicht eher wieder in Gang gesetzt werden, als bis dieses Verbote durch amtliche Bekanntmachung wieder aufgehoben ist;

3) das Straßenbesprengen aus der Stadtwaaserkunst, sowohl im öffentlichen Dienst als von Privaten aus den Zeitungen ihrer Gewerbe, hat bis auf Weiteres gänzlich zu unterbleiben;

4) Außerdankungen gegen diese Anordnungen unter 2) und 3) werden mit Geld bis zu 50 Thaler oder entsprechender Haft bestraft.

Dudem wir uns der strengen Beobachtung dieser Vorschriften gewöhnen, bemerken wir noch, daß Vorlehrungen getroffen werden, um zum Besprengen der Straßen im öffentlichen Dienste das Wasser aus den Flüssen aufzuführen.

Auch machen wir noch darauf aufmerksam, daß als eine unabsehbare Folge der jetzigen hochspannten Forderungen der Wasserleitung häufig längere Unterbrechung des Wassers eintreten wird.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. G. Weißler.

#### Bekanntmachung.

Die Herstellung neuer Schleusen III. Classe in der Elster-, Wendelsohn-, West-, Plagwitzer- und Schreiberstraße soll an die Wirtschaftsordnenden vergeben werden.

Diejenigen, welche diese Neubau übernehmen wollen, werden aufgefordert, die beständigen Zeichnungen, Beschreibungen und Bedingungen im Rathes-Vanatre, woselbst auch Anschlagsformulare und Abschriften der Bedingungen gegen Copialgebühren in Empfang zu nehmen sind, einzusehen, und ebendaselbst ihre Preisforderungen bis zum 28. d. M. Abends 6 Uhr versiegelt und mit der Aufschrift „Schleusengang in der Westvorstadt“ versehen, einzureichen.

Leipzig, am 16. Juni 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani. G. Weißler.

#### Bekanntmachung.

Die Auslösung- und Gestaltungs-Attesten der im Jahre 1873 in Leipzig (Stadt) angemeldeten militärisch-täglichen Mannschaften liegen auf unserem Quartier-Amt, Katharinenstraße Nr. 29 (alte Rathswaage), II. Etage, südlicher Saal, legte Schluß, zum Abholen bereit, was hiermit zur Kenntnißnahme der Beliebten gebracht wird.

Leipzig, am 24. Juni 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani. G. Weißler.

#### Bekanntmachung.

Die Auslösung- und Gestaltungs-Attesten der im Jahre 1873 in Leipzig (Stadt) angemeldeten militärisch-täglichen Mannschaften liegen auf unserem Quartier-Amt, Katharinenstraße Nr. 29 (alte Rathswaage), II. Etage, südlicher Saal, legte Schluß, zum Abholen bereit, was hiermit zur Kenntnißnahme der Beliebten gebracht wird.

Leipzig, am 24. Juni 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani. G. Weißler.

#### Bekanntmachung.

Die Auslösung- und Gestaltungs-Attesten der im Jahre 1873 in Leipzig (Stadt) angemeldeten militärisch-täglichen Mannschaften liegen auf unserem Quartier-Amt, Katharinenstraße Nr. 29 (alte Rathswaage), II. Etage, südlicher Saal, legte Schluß, zum Abholen bereit, was hiermit zur Kenntnißnahme der Beliebten gebracht wird.

Leipzig, am 24. Juni 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani. G. Weißler.

#### Bekanntmachung.

Die Auslösung- und Gestaltungs-Attesten der im Jahre 1873 in Leipzig (Stadt) angemeldeten militärisch-täglichen Mannschaften liegen auf unserem Quartier-Amt, Katharinenstraße Nr. 29 (alte Rathswaage), II. Etage, südlicher Saal, legte Schluß, zum Abholen bereit, was hiermit zur Kenntnißnahme der Beliebten gebracht wird.

Leipzig, am 24. Juni 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani. G. Weißler.

#### Bekanntmachung.

Die Auslösung- und Gestaltungs-Attesten der im Jahre 1873 in Leipzig (Stadt) angemeldeten militärisch-täglichen Mannschaften liegen auf unserem Quartier-Amt, Katharinenstraße Nr. 29 (alte Rathswaage), II. Etage, südlicher Saal, legte Schluß, zum Abholen bereit, was hiermit zur Kenntnißnahme der Beliebten gebracht wird.

Leipzig, am 24. Juni 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani. G. Weißler.

#### Bekanntmachung.

Die Auslösung- und